



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

Briefadresse:
Postfach 137
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 56
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

geht an:

- Röm.-kath. Kirchgemeinden

zur Kenntnisnahme auch an:

- Mitglieder des Kantonskirchenrats
- Mitglieder der Rekurskommission
- Sicherheitsdepartement des Kt. Schwyz
- Bischof von Chur
- Abt von Einsiedeln
- Generalvikar der Urschweiz
- Dekane Inner- und Ausserschwyz
- Medien im Kanton Schwyz

Freienbach, 24. September 2024

Diverse Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonale Kirchenvorstand hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 Beschlüsse gefasst, die vor allem auch für die Kirchgemeinden von Bedeutung sind:

- 1. Wegfall der Wohnsitzpflicht für den Kirchenrat in der Kirchgemeinde:** An der Session vom 31. Mai 2024 beschloss der Kantonskirchenrat, dass das Wohnsitzerfordernis für die Wahl in den Kirchenrat wegfallen soll. Dazu änderte er § 26 Abs. 1 KGOG neu in: "Als Kirchenrat ist jede in der Kantonalkirche stimmberechtigte Person wählbar. Die Amtszeit beträgt vier Jahre." Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen. Der Kantonale Kirchenvorstand hat deshalb diese Änderung auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt. Damit können bereits an den nächsten Kirchgemeindeversammlungen vom November / Dezember 2024 bei allfälligen Wahlen in die Kirchenräte (und allenfalls Kirchenratsschreiber) Personen gewählt werden, die im Kanton Schwyz wohnhaft sind, nicht aber zwingend auch in der entsprechenden Kirchgemeinde wohnen müssen. Jedoch ist ein Kirchenrat mit Wohnsitz nicht in der entsprechenden Kirchgemeinde an der Kirchgemeindeversammlung nicht stimmberechtigt.
- 2. Einführung der Klassenassistenten für die Katechese:** Die Katechetische Kommission hat einen Zusatz für die Klassenassistenten in die Wegleitung zur Anstellung von Katechetisch Tätigen aufgenommen. Dazu hat der Kantonale Kirchenvorstand in Anhang 1 der Personal- und Besoldungsverordnung eine entsprechende Einstufung in die Gehaltsklassen 6 und 7 geschaffen. Damit besteht die Möglichkeit, geeignete und einfühlbare Personen als Klassenassistenten beizuziehen und ihnen trotz voraussichtlich nur geringen Pensen einen angemessenen Lohn auszahlen zu können. Diese Ergänzung gilt auf das neue Schuljahr 2024/25 hin bzw. leicht rückwirkend per 1. August 2024.

3. Finanzierung der Stellvertretung bei Weiterbildungstagen von Katechetisch Tätigen in der Schulzeit:

In den Muster-Arbeitsverträgen für die Katechetisch Tätigen ist bisher vorgesehen gewesen, dass bei Weiterbildungstagen, die in die Schulzeit fallen, selbst eine Stellvertretung zu organisieren und zu finanzieren ist. Diese Weiterbildungen werden in der Regel zwar ausserhalb der Schulzeiten angeboten, doch hat die Katechetische Arbeitsstelle entsprechende Fragen erhalten. Und dem Kantonalen Kirchenvorstand ist bewusst, dass Kirchgemeinden Mühe haben, gut ausgebildete Katechetinnen und Katecheten finden und anstellen zu können. Die Entlohnung ist dabei nur ein Element, hinzu kommen vor allem auch die möglichen Pensen und die zeitliche Lage der Lektionen im Tag. Mit einer angemessenen Entlastung betreffend der Weiterbildung kann eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen vorgenommen werden. Der Kantonale Kirchenvorstand hat deshalb diese Bestimmung im Muster-Arbeitsvertrag geändert, so dass die Kirchgemeinde weiterbildungsbedingte Abwesenheiten für die Stellvertretung der ersten fünf Abwesenheitstage (was pro Schuljahr zu rechnen ist) zu finanzieren hat.

4. Strategie der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Schwyz: Der Kantonale Kirchenvorstand konnte am 11. September 2024 Kenntnis vom Bericht über den aktuellen Stand der Strategiediskussion nehmen. Dieser Bericht liegt bei. Die Kirchgemeinden werden gebeten, ihre Stellungnahme dazu abzugeben, so dass dann eine entsprechende Diskussion im Kantonskirchenrat an der Frühlingssession 2025 geführt werden kann. Vor allem folgende Fragestellungen sind detailliert zu beantworten:

- a) Teilen Sie die Herausforderungen und die Strategischen Leitsätze? Wünschen Sie Ergänzungen?
- b) Wie beurteilen Sie die Massnahmen? Welche Massnahmen sind für Sie zentral? Auf welche möchten Sie verzichten?
- c) Können sie die Aufgabenteilung teilen? Oder wollen Sie Zuständigkeiten verändern?
- d) Haben Sie weitere Bemerkungen?

Wir bitten die Kirchgemeinden, die Antworten auf diese jeweils einzelnen Fragen bis am 15. Dezember 2024 über das Online-Formular einzugeben, das auf der Homepage der Kantonalkirche bei der Einberufung der Session vom 18. Oktober 2024 aufgeschaltet ist (<https://forms.office.com/r/PNrYCEYbm5>). Bei allfälligen Fragen dazu oder Unklarheiten hilft Lorenz Bösch gerne weiter (lorenz.boesch@sz.kath.ch).

Gerne danken wir für die Kenntnisnahme und stehen für allfällige Fragen oder zusätzliche Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Dr. Linus Bruhin, Sekretär

Beilage: erwähnt